

A b d r u c k
Niederschrift
über den **öffentlichen** Teil der Sitzung des Kreisausschusses
von Donnerstag, den 25.07.2013,
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Miltenberg

Beginn der Sitzung: 14:00 Uhr
Ende der Sitzung: 15:40 Uhr

Den Vorsitz führte Herr Landrat Roland Schwing.

Für den in der Zeit von 15:50 Uhr bis 17:00 Uhr stattgefundenen nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung wurde eine gesonderte Niederschrift gefertigt.

Anwesend waren:

Ausschussmitglieder

Herr Dietmar Andre
Herr Michael Berninger
Herr Joachim Bieber
Herr Dr. Hans Jürgen Fahn
Herr Dr. Heinz Kaiser
Herr Dr. Heinz Linduschka
Herr Matthias Luxem
Herr Jürgen Reinhard
Herr Ludwig Ritter
Herr Jens Marco Scherf
Herr Dr. Ulrich Schüren
Herr Erich Stappel

Von der Verwaltung haben teilgenommen:

Herr Gerhard Rüth, UB 1
Herr Dietmar Fieger, UB 2
Herr Kurt Straub, UB 3
Herr Rainer Wöber, UB 4
Frau Ilona Hörnig, UB 4
Frau Eva Erfurth, UB 4.2
Herr Andreas Wosnik, UB 5
Herr Oliver Feil, Abt. 1
Herr Lothar Leiblein, Sachgebiet 12
Herr Gerald Rosel, Abt. 3
Herr Bernd Hofmann, Sachgebiet 31
Frau Ursula Ott, Abt. 4
Herr Stefan Pache, Abt. 5
Frau Kristina Wagner, Schriftführerin

Ferner haben teilgenommen:

Herr Kreisbrandrat Meinrad Lebold	TOP 1
Herr Reinhold Kullmann, BRK	TOP 1
Herr Andre Stark, THW	TOP 1
Herr Michael Wasserer, THW	TOP 1
Frau Kerstin Weckwerth, Rohe´sche Altenheimstiftung	TOP 15+16

Tagesordnung:

- 1 Einsatz der Hilfsorganisationen des Landkreises Miltenberg im Rahmen der Hochwasserkatastrophe im Juni 2013
- 2 Spende für die Hochwasserregion Landkreis Deggendorf
- 3 Information über die dritte Anhörung des Landkreises Miltenberg zum Entwurf des neuen Landesentwicklungsprogrammes Bayern (kurz: LEP)
- 4 Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, Kapitel Windenergie; Anhörung betroffener Verbandsmitglieder des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain im Rahmen der Abstimmung gem. Art. 16 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BayLplG
- 5 Anhörungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Abs. 2 BayLplG zum Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplanes der Region Bayerischer Untermain (1) betreffend das Kapitel B X "Energieversorgung", Abschnitt 3 "Windkraftanlagen"
- 6 Mitgliedschaft des Landkreises Miltenberg in der Landesarbeitsgruppe der Freiwilligen-Agenturen/Freiwilligen-Zentren lagfa bayern
- 7 Berufung des Landkreiswahlleiters und des stellvertretenden Landkreiswahlleiters für die Kommunalwahlen 2014
- 8 Konzept und Richtlinien zur modularen Qualifizierung der Beamtinnen und Beamten des Landkreises
- 9 Halbjahresbericht der Wirtschaftlichen Einheiten
- 10 Jahresabschluss 2011 des Landkreises Miltenberg;
 - a) örtliche Prüfung
 - b) Feststellung
- 11 Rechnungsjahr 2011 - Erteilung der Entlastung
- 12 Jahresabschluss 2011 – Verwendung des Jahresüberschusses
- 13 Jahresrechnungen 2010 bis 2012 der Allgemeinen Wohltätigkeitsstiftung - Feststellung
- 14 Allgemeine Wohltätigkeitsstiftung Jahresrechnungen 2010 bis 2012 – Erteilung der Entlastung
- 15 Jahresrechnungen 2007 bis 2011 der Joseph Anton Rohe'schen Altenheimstiftung – Feststellung
- 16 Joseph Anton Rohe'sche Altenheimstiftung Jahresrechnungen 2007 bis 2011 – Erteilung der Entlastung
- 17 Anfragen

Tagesordnungspunkt 1:

Einsatz der Hilfsorganisationen des Landkreises Miltenberg im Rahmen der Hochwasserkatastrophe im Juni 2013

Anhand beiliegender Präsentationen berichten die Hilfsorganisationen über ihren Hochwassereinsatz im Juni 2013:

- Herr Reinhold Kullmann für das Bayerische Rote Kreuz, Kreisverband Miltenberg-Obernburg
- Herr Andre Stark für das Technische Hilfswerk Obernburg und Miltenberg (ebenfalls anwesend Herr Michael Wasserer)
- Herr Meinrad Lebold für die Feuerwehr.

Landrat Schwing dankt allen Einsatzkräften, aber auch den Familien und Arbeitgebern.

Kreisrat Andre dankt und lobt ebenso diese eindrucksvolle Bilanz mit den vielen Bereichen, auch für die gelassene Selbstverständlichkeit beim Vortrag, dies deutet auf große Professionalität hin, was wiederum zeigt, dass die getätigten Investitionen in den richtigen Händen seien.

Kreisrat Dr. Fahn schließt sich dem Dank im Namen der anderen Fraktionen an. Er meint, es seien in Zukunft noch häufiger Hochwasser zu befürchten, dies sei keine Ausnahme mehr. Daher erinnert er an vorbeugenden Hochwasserschutz.

Landrat Schwing antwortet, diesbezüglich sei man am Main weiter vorangeschritten als an der Donau beispielsweise. Natürlich habe Kreisrat Dr. Fahn Recht, aber die Kommunalpolitik vor Ort habe es rechtzeitig vorgebracht.

Der Kreisausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 2:

Spende für die Hochwasserregion Landkreis Deggendorf

Herr Rütth erläutert, die ungewöhnlich starken Niederschläge in der ersten Junihälfte haben in Süd-Ostbayern und in Sachsen-Anhalt zu teilweise dramatischen Situationen geführt. In vielen Kommunen wurde kommunale Infrastruktur wie Straßen, Brückenunterführungen, kommunale Gebäude sowie vor allen Dingen auch zahlreiches Privateigentum massiv in Mitleidenschaft gezogen.

Besonders stark betroffen war der niederbayerische Landkreis Deggendorf. Nach derzeitigen Kostenschätzungen liegt dort die Schadenssumme bei 507 Mio. Euro. Dies ist laut Aussage des dortigen Landratsamtes ein „gefühlsmäßiger Schätzwert“, da das Ausmaß der Flutkatastrophe in weiten Teilen des Landkreises noch nicht abschließend abgeschätzt werden kann.

Allein in der Stadt Deggendorf waren 20% der Stadtfläche (das sind ca. 13 Quadratkilometer) überflutet. Zusätzlich zur Stadt Deggendorf und den Ortsteilen Fischerdorf und Natternberg wurde auch die Gemeinde Niederalteich schwer getroffen. Die Schadenssumme gliedert sich wie folgt:

Kosten K-Fall	15.000.000,00 €
Schäden an den ca. 850 betroffenen Wohnhäusern	170.000.000,00 €
Schäden am Hausrat der ca. 1.350 betroffenen Haushalte	40.000.000,00 €
Schaden an ca. 50 gewerblichen Immobilien im Kreisgebiet	100.000.000,00 €
Schaden an durch das Hochwasser zerstörte Ware	50.000.000,00 €
Schaden an Maschinen, Personen- u. Lastkraftwagen, Büroeinrichtungen und dergleichen	100.000.000,00 €
Schäden an der kommunalen Infrastruktur im Kreisgebiet	25.000.000,00 €
Wiederinstandsetzung der Donau- u. Isar-Dämme im Kreisgebiet	5.000.000,00 €
Schaden auf dem Gelände der Landesgartenschau 2014 (einschließlich Ausfallzeiten der Baumaßnahme)	500.000,00 €
Produktionsausfall und Lohnkosten der Firmen, die ehrenamtliche Helfer zur Verfügung gestellt haben bzw. den Betrieb während der Hochwasserkatastrophe einstellen mussten oder nur beschränkt führen konnten	1.500.000,00 €
<u>Schadenssumme Landkreis Deggendorf (Schätzwert):</u>	<u>507.000.000,00 €</u>

Der Freistaat Bayern hat schnell und unbürokratisch Hilfsprogramme eingeleitet. Aktuell liegen dem Landratsamt Deggendorf 70 Anträge für Notstandsbeihilfe als Härtefälle vor. Die Schadenskosten allein in diesen Fällen belaufen sich von ca. 80.000,00 Euro bei Renovierung bis hin zu 350.000,00 Euro bei einem erforderlichen Neubau von Privathäusern.

Der Landkreis Miltenberg selbst hat beim Hochwasser 1995 sehr viel Unterstützung und Solidarität von außerhalb erhalten. Aufgrund dessen hat der Landkreis Miltenberg beim Oder-Hochwasser 1999 ebenfalls eine Spende beschlossen. Dieses Geld wurde in der polnischen Stadt Oppeln für den Aufbau eines Kindergartens verwendet. Es wird vorgeschlagen, dass diese Solidarität auch dem Landkreis Deggendorf gegenüber gezeigt wird und aus den liquiden Mitteln des Haushalts eine Summe von 50.000,00 Euro bereitgestellt wird.

Mit der Regierung von Unterfranken ist abgestimmt, dass eine Spende an den Landkreis Deggendorf rechtlich zulässig ist. Dies wird im Rahmen der interkommunalen Solidarität zwischen Landkreisen begrüßt.

Auch der Bayerische Gemeindetag hat seine Mitgliedskommunen zu einer Hochwasser-Spendenaktion aufgefordert und empfohlen, 50 Cent pro Einwohner an ein zentrales Spendenkonto einzuzahlen.

Um eine ordnungsgemäße Verwendung der Spendengelder zu gewährleisten, hat der Landkreis Deggendorf eine Spenden-Kommission eingerichtet. Oberstes Gebot dieser Kommission sind höchstmögliche Transparenz und höchstmögliche Gerechtigkeit. Sprecher der Kommission ist Landrat Christian Bernreiter. Der Kommission gehören Vertreter aller betroffenen Kommunen an, sowie Vertreter der Hilfsorganisationen. Oberstes Prinzip bei der Verteilung der Spendengelder ist die Bedürftigkeit. Ende Juli soll mit den ersten Zahlungen aus den Spenden begonnen werden.

Der Kreisausschuss fasst einstimmig den

Beschluss:

Der Landkreis Miltenberg gewährt dem vom jüngsten Hochwasser erheblich betroffenen Landkreis Deggendorf (Niederbayern) eine Spende von 50.000,00 Euro.

Tagesordnungspunkt 3:

Information über die dritte Anhörung des Landkreises Miltenberg zum Entwurf des neuen Landesentwicklungsprogrammes Bayern (kurz: LEP)

Herr Pache gibt folgende Information zur dritten Anhörung des Landkreises Miltenberg zum Entwurf des neuen Landesentwicklungsprogrammes:

Das LEP wird zu den Themen demographischer Wandel, Umbau der Energieversorgung sowie verstärkter räumlicher Wettbewerb geändert, wozu auch der Landkreis um Stellungnahme gebeten wurde.

Der Landkreis hat aufgrund knapper Fristsetzungen Stellungnahmen vom 18.09.2012 und 11.01.2013 abgegeben, über die der Kreisausschuss am 08.10.2012 sowie am 13.03.2013 informiert wurde.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf die jeweiligen Sitzungsvorlagen verwiesen.

Mit Schreiben vom 21.06.2013 wurde der Landkreis zu einer dritten Stellungnahme zur Gesamtfortschreibung des LEP bis zum 26.07.2013 aufgefordert, da sich im Verfahren zur Änderung des LEP weitere Änderungen ergeben haben. Diese betreffen die Bereiche gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen, demographischer Wandel, europäische Metropolregionen, Vorrangprinzip, Innenentwicklung vor Außenentwicklung, Vermeidung von Zersiedelung, Verkehr, Einzelhandel, Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen, Wasserversorgung, Soziales, Gesundheit, Schutz des kulturellen Erbes.

Kreisrat Dr. Linduschka bittet um Bereitstellung einer Übersicht aller Anforderungen im Kreistagsinformationssystem.

Der Kreisausschuss fasst einstimmig den

Beschluss:

Der Landkreis Miltenberg bringt zu den in der 3. Anhörung zur Änderung des LEP neu aufgenommenen Änderungen keine Bedenken oder Anregungen vor, hält jedoch die bisherigen nicht berücksichtigten Anregungen zum LEP-Änderungsentwurf aufrecht.

Tagesordnungspunkt 4:

Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, Kapitel Windenergie; Anhörung betroffener Verbandsmitglieder des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain im Rahmen der Abstimmung gem. Art. 16 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BayLplG

Herr Pache erläutert anhand des Planentwurfes (welcher samt Kartenmaterial und Umweltbericht unter folgender Adresse im Internet abrufbar: http://www.regionalverband-heilbronn-franken.de/rp_teilfortschreibung_wind.html ist):

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain - Region 1, Aschaffenburg, hat die betroffenen Verbandsmitglieder um Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, Kapitel Windenergie, bis 02.08.2013 aufgefordert.

Das Vorranggebiet 02_TBB liegt außerhalb des Landkreises Miltenberg im Geltungsbereich der benachbarten Stadt Freudenberg. Die Stadt Freudenberg hat bereits am 23.08.2012 einen Planentwurf zur Änderung ihres Flächennutzungsplanes – Teilfortschreibung Windkraft - dem Landratsamt Miltenberg zur Stellungnahme vorgelegt. In diesem Planentwurf ist die Potentialfläche 01 mit der Fläche 02_TBB der Teilfortschreibung des Regionalplanes Heilbronn-Franken 2020 identisch.

II. Stellungnahmen

Im Anhörungsverfahren wurden die Untere Naturschutzbehörde, die Untere Wasserrechtsbehörde sowie das Sachgebiet Immissionsschutz beteiligt. Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

1. Natur- und Landschaftsschutz

Die zukünftig auf diesen Flächen errichteten Windkraftanlagen wirken raumoptisch weit in die auf bayerischer Seite liegenden Landschaftsschutzgebiete „Spessart“ und „Bayer. Odenwald“ ein. Die von den naturgemäß hohen, weithin sichtbaren Windkraftanlagen ausgehenden negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck „Landschaftsbild sind bei der Auswahl der Vorrangflächen für Windenergieanlagen zu berücksichtigen und müssen in die Bewertung/Abwägungskriterien einfließen. Insbesondere für die Vorrangfläche 002 TBB Nördlich Freudenberg-Rauenberg sind negative Auswirkungen auf das Maintal und das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“, in denen sich im weiten Umkreis in nördlicher und westlicher Richtung keine Windenergieanlagen befinden, zu erwarten.

2. Immissionsschutz

Dem Landkreis Miltenberg benachbart ist das Vorranggebiet Kennziffer 02_TBB. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind beim Betrieb von Windkraftanlagen vorrangig Belange des Lärmschutzes und „ähnlicher Umwelteinwirkungen“ (§ 3 Abs.2 BImSchG) wie bewegter Schattenwurf sowie Belange von Lichteinwirkungen durch Reflexionen berührt. Bei der Beurteilung der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen (WKA) gelten die Immissionsrichtwerte für die Summe der Geräusche aller Anlagen, die auf den Immissionsort einwirken. Da bei der Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung die genauen Aufstellungsorte und Schallimmissionsdaten der künftigen Windkraftanlagen noch nicht bekannt sind, sollten ausreichende Schutzabstände den Schutz der Wohnbevölkerung, vor allem hinsichtlich der Schallimmissionen gewährleisten. Insbesondere bei Abständen zu Wohnbauflächen sollten die Abstände auch zu reinen Wohngebieten in der verbindlichen Bauleitplanung passen.

III. Zusammenfassende Würdigung

Das Vorranggebiet 02_TBB liegt außerhalb des Landkreises Miltenberg im Geltungsbereich der benachbarten Stadt Freudenberg. Von Seiten des Landratsamtes Miltenberg werden

gegenüber der Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen im benachbarten Gemeindegebiet Freudenberg **Bedenken** erhoben, zumal von den Windkraftanlagen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes über die Gemarkungsgrenze hinaus ausgeht.

Kreisrat Dr. Schüren äußert, er könne hier nicht zustimmen, wenn alle gesetzlichen Vorgaben erfüllt seien und es sich lediglich um ästhetische Gründe handele. Er verweist auf die Energiewende und daher habe er keine Bedenken.

Landrat Schwing weist auf den Landschaftsschutz hin.

Kreisrat Michael Berninger bestätigt, dass die Energiewende das Ziel sei, aber man ebenso den Landschaftsschutz als Ziel habe. Solange es möglich sei, versuche man beide Ziele parallel zu erreichen. Sei dies aber nicht mehr möglich, müsse man irgendwann Abstriche beim Landschaftsschutz machen.

Auf Rückfrage von Kreisrat Dr. Fahn erklärt Frau Ott, es gehe darum, die Sichtweise des Landkreises Miltenberg vorzubringen, es sei eine Anhörung. Die Wirkung auf bayerischer Seite sei auch nicht unerheblich. Ein Ablehnen seitens des Landkreises Miltenberg sei gar nicht möglich, es sei eine Abwägungsentscheidung.

Kreisrat Scherf erklärt, er stimme grundsätzlich zu, man müsse aber aufpassen, dass es sich nicht nur um Lippenbekenntnisse handele und man sich nicht widerspreche. Er äußerte sich positiv zur Wortmeldung von Kreisrat Michael Berninger, irgendwann müsse man Farbe bekennen.

Landrat Schwing widerspricht, es gehe erst einmal um die Anlagen außerhalb der Naturparks. Mittlerweile seien es 15 im Landkreis, und man habe keine Probleme gehabt. Es gehe darum, was passiere, wenn Flächen nicht ausreichen.

Kreisrat Dr. Linduschka ist gegen das Vorbringen von Bedenken. Die Formulierung sei schwammig und außerdem handele es sich um ein anderes Bundesland. Weiterhin seien die ästhetischen Kriterien hoch gehängt.

Kreisrat Reinhard bemerkt, ihm fehle bei der Formulierung lediglich der Bezug auf die eigenen Definitionen.

Nachdem man sich auf eine Anpassung des Beschlusstextes geeinigt hat, fasst der Kreisausschuss mehrheitlich folgenden

Beschluss:

Unter Beachtung der in der Stellungnahme des Landratsamtes aufgeführten Hinweise bestehen Bedenken gegen die Änderung des Regionalplanes, da das Landschaftsbild in der bay. Naturparkverordnung Spessart und dem derzeit gültigen Regionalplan Bay. Untermain besonders geschützt ist. Die von den naturgemäß hohen, weithin sichtbaren Windkraftanlagen ausgehenden landschaftsbildbezogenen negativen Auswirkungen auf das Maintal und das Landschaftsschutzgebiet Spessart sollten bei der Auswahl der Vorrangflächen für Windenergieanlagen in die Abwägungskriterien einfließen.

Tagesordnungspunkt 5:

Anhörungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Abs. 2 BayLplG zum Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplanes der Region Bayerischer Untermain (1) betreffend das Kapitel B X "Energieversorgung", Abschnitt 3 "Windkraftanlagen"

Herr Pache erläutert mit Hilfe von Plänen (abrufbar unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/3/6/00703/index.html>):

Am 17.05.2013 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain den Verordnungsentwurf und den Umweltbericht für die Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain, Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 3 „Windkraftanlagen“ beschlossen und die Geschäftsstelle beauftragt, das Anhörungsverfahren durchzuführen.

Die Bayerische Staatsregierung hat am 24.05.2011 das Energiekonzept „Bayern innovativ“ verabschiedet mit dem Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien am Strombedarf auf 50 % innerhalb der nächsten 10 Jahre zu steigern. Da durch neue Technologien Windkraftanlagen nun auch in Bayern an vielen Standorten effizient zu nutzen sind, wird der Windkraft die höchste Steigerungsrate bei den erneuerbaren Energieträgern zugeordnet: Ihr Beitrag soll mindestens um das Zehnfache steigen, nämlich von 0,6 % im Jahr 2009 auf 6 – 10 % im Jahr 2021. Das Energiekonzept sieht dazu den Bau von 1.000 bis 1.500 neuen Windkraftanlagen innerhalb von zehn Jahren in Bayern vor.

Es gilt daher, die Ausbaupotentiale für Windkraftanlagen auch in der Region Bayerischer Untermain entsprechend den jeweiligen regionalen Gegebenheiten zu nutzen.

Nach dem Integrierten Energie- und Klimakonzept für die Region Bayerischer Untermain vom 29.12.2011 liegt das erschließbare Potential für Windkraftanlagen aufgrund von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen und Standortknappheit in der Region bei ca. 50 Anlagen. Da die Nutzung der Windenergie in der Region weiter ausgebaut werden soll, ist es aufgrund der erheblichen räumlichen Wirkung von Windkraftanlagen erforderlich, den Bau dieser Anlagen zu steuern und mit anderen Belangen abzuwägen. Die vorliegende Änderung des Regionalplans regelt flächendeckend im Sinne einer räumlich koordinierenden Gesamtplanung die Errichtung regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in der Region Bayerischer Untermain. In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind regionalbedeutsame Windkraftanlagen zulässig, in allen übrigen Bereichen ist die Windkraftnutzung in der Regel ausgeschlossen. Die Festlegung von konkreten Flächen für eine konzentrierte Entwicklung der Windkraftnutzung verhindert darüber hinaus einen unkoordinierten, die Landschaft zersiedelnden Ausbau der Windkraftnutzung und erleichtert den Anschluss an das Stromnetz.

Der Region Bayerischer Untermain ist es damit möglich, die auch im Integrierten Energie- und Klimakonzept für die Region Bayerischer Untermain aufgeführten Potenziale der Region zum Ausbau der Windenergie zu nutzen und gemeinsam mit dem Ausbau der weiteren erneuerbaren Energien einen Beitrag zur Reduzierung des CO₂-Ausstosses und damit zum Klimaschutz zu leisten.

II. Stellungnahmen

Im Anhörungsverfahren wurden die Untere Naturschutzbehörde, die Untere Wasserrechtsbehörde sowie das Sachgebiet Immissionsschutz beteiligt.

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

1. Natur- und Landschaftsschutz

Insgesamt besteht mit der Auswahl der Flächen Einverständnis. Gründe, die eine Änderung bzw. den Ausschluss von geplanten Flächen rechtfertigen würden, liegen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht vor. Mögliche negative Auswirkungen auf die Belange des

Naturschutzes müssen jedoch auf den nachgeordneten Planungsstufen bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden.

Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf das erst seit kurzem vom Landesbund für Vogelschutz gemeldete Vorkommen der Vogelart „Rotmilan“ im näheren Umgriff der geplanten WK 8 „Östlich Mömlingen“ hingewiesen.

Der Planungsausschuss geht zwischenzeitlich davon aus, dass außerhalb der Landschaftsschutzgebiete vermutlich keine ausreichenden Flächen für die angestrebten 50 Windkraftanlagen vorhanden sind. Der Bezirk Unterfranken erstellt daher für Flächen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete derzeit ein Zonierungskonzept unter Beteiligung der Höheren Naturschutzbehörde. Aufgrund dieser Situation sollen die LSG in der Regionalplanung zunächst für WKA in der Regel weiter ausgeschlossen bleiben. In Abstimmung mit den Ergebnissen des parallelen Verfahrens zum Zonierungskonzept des Bezirks ist vorgesehen, dass der Regionalplan regionalplanerisch geeignete Flächen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ausweisen wird.

Mit dieser Vorgehensweise besteht von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde Einverständnis.

2. Immissionsschutz

Von den in der Region Bayerischer Untermain ursprünglich in Erwägung gezogenen 18 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind im Vorliegenden Verordnungsentwurf 8 Standorte, 6 Vorranggebiete und 2 Vorbehaltsgebiete übrig geblieben.

Die 6 Vorranggebiete und 1 Vorbehaltsgebiet befinden sich im Landkreis Miltenberg.

Folgende WK Standorte werden im Verordnungsentwurf als Vorranggebiete ausgewiesen:

a) WK1 „Nordwestlich Sommerau“, Gemeinden Eschau und Elsenfeld

Abstand zur nächstgelegenen Siedlungsfläche ca. 1000 m.

Sonstige Siedlungsflächen: ca. 550 m südlich, außerhalb des Vorranggebietes, befindet sich ein bewohntes Außenbereichsanwesen. Zu berücksichtigen ist als weiteres Außenbereichsanwesen der Schafhof, nach hiesigem Kenntnisstand mit Gastronomie. Der Abstand beträgt < 1.000 m.

Am Rand des Vorranggebietes befindet sich ein Mastschweinegestall ohne Wohnbebauung.

b) WK2 „Nördlich Schmachtenberg“, Gemeinde Mönchberg

Abstand zur nächstgelegenen Siedlungsfläche Baugebiet „Am Hohen Bild – Bodenwiese“ ca. 1000 m.

Abstand zum Jugendzeltplatz nunmehr ca. 1000 m.

Abstand zu Hofstellen/ Außenbereichsanwesen nunmehr ca. 500 m.

c) WK3 „Südlich Röllbach“, Gemeinden Röllbach, Großheubach

Westlich und südlich der Fläche befinden sich Hofstellen/Außenbereichsanwesen; Im Bereich des Weilers „Roßhof“ ist ein Sondergebiet für Landwirtschaft, Fremdenverkehr, Freizeit und Erholung ausgewiesen. Die genannten Flächen sind ca. 500 m von dem WK3 entfernt.

Für die Flur-Nrn. 1562 und 1563, Gemeinde Röllbach, innerhalb der WK3 gibt es eine Bauvoranfrage für einen Rinderstall.

d) WK4 „Nördlich Umpfenbach“, Gemeinde Neunkirchen

Auf der Gemarkung Umpfenbach sind bereits zwei Windkraftanlagen immissionsschutzrechtlich genehmigt. Der Standort dieser Anlagen ist im Planausschnitt nicht dargestellt. Er befindet sich wie das geplante Vorranggebiet nördlich von Umpfenbach.

e) WK5 „Nordwestlich Heppdiel“, Gemeinden Eichenbühl, Miltenberg

Im Bereich WK5 sind drei WKA genehmigt, gegenwärtig aber noch nicht errichtet. Südwestlich des ausgewiesenen Vorranggebietes befinden sich auf Windischbuchener Gemarkung zwei weitere WKA. Diese sind genehmigt, gegenwärtig noch nicht errichtet. Der Abstand des Standortes der nächstgelegenen Windkraftanlage zur südlichen Grenze des ausgewiesenen Vorranggebietes beträgt ca. 1.200 m.

f) WK6 „Südöstlich Guggenberg“, Gemeinde Eichenbühl

In Bezug auf sonstige Siedlungsflächen ist ggf. eine Anpassung der Fläche um den immissionsschutzrechtlichen Mindestabstand von 500 m erforderlich. Östlich der Fläche befindet sich eine Hofstelle.

Der Abstand zwischen nächstgelegener Geltungsbereichsgrenze des Vorranggebietes und nächstem Immissionsort innerhalb der in Baden Württemberg gelegenen Gemeinde Rütschdorf, Mischgebiet, beträgt etwa 800 m.

Folgender WK Standort im Landkreis Miltenberg wird als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen:

g) WK8 „Östlich Mömlingen“, Gemeinde Mömlingen

Das Vorhaltegebiet liegt im Schutzbereich der Flugsicherungseinrichtung VOR Charlie. Von der Gemeinde Mömlingen wurde hinsichtlich der Errichtung von bis zu 5 Windkraftanlagen in dem genannten Vorhaltegebiet ein Antrag auf einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid bezüglich der Prüfung einer einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen gestellt. Mit dem Antrag soll im Hinblick auf die Flugsicherungseinrichtung VOR Charlie eine Einzelfallprüfung gemäß § 18a LuftVG erfolgen.

3. Wasser- und Bodenschutz

Überschwemmungsgebiete mit Ausnahmegenehmigungspflicht nach § 78 Abs. 3 WHG oder Gebiete mit Anlagenehmigungspflicht nach Art. 20 BayWG sind durch die vorgelegte Planung nicht betroffen.

Den Ausführungen des Umweltberichts bezüglich der Trinkwasserschutzgebiete im Landkreis Miltenberg wird zugestimmt.

III. Zusammenfassende Würdigung

Das Landratsamt Miltenberg hat unter Beachtung der genannten Hinweise keine Vorbehalte gegen die geplante Änderung des Regionalplanes.

Es sollten noch nähere Ausführungen dazu erfolgen, warum mögliche Potentialflächen unter 10 ha grundsätzlich wegen fehlender Bündelungsmöglichkeiten mehrerer WKA nicht dargestellt werden (Seite 27 unter „Gebietsgröße“).

Landrat Schwing weist darauf hin, dass es sich um die momentane Gesetzeslage handele und solange das Gesetz nicht geändert sei, sei dies auch so die Entscheidungsgrundlage.

Kreisrat Dr. Linduschka hält es für eine schädliche Methode, welche der Planungssicherheit widerspreche. Das sei kontraproduktiv und führe zu negativer Stimmung in der Bevölkerung.

Landrat Schwing zitiert den Ministerpräsidenten, es gehe nicht um Verhinderung, sondern um das Aufbrechen von Positionen. Jeder habe Planungssicherheit. Es gebe nur immer wieder Gesetzesänderungen. Es handele sich um eine Stellungnahme.

Der Kreisausschuss fasst einstimmig den

Beschluss:

Unter Beachtung der in der Stellungnahme des Landratsamtes aufgeführten Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Regionalplanes.

Nach dem Beschluss weist Landrat Schwing darauf hin, es gehe erst einmal darum, 50 Standorte innerhalb der Region zu suchen. Erst wenn diese nicht außerhalb der Naturparke unterzubringen seien, folge ein entsprechendes Verfahren. Beim Zeitfaktor wage er keine Prognose, aber bis dahin könne gebaut werden.

Kreisrat Dr. Schüren erklärt, es handele sich um ein Thema für die nächsten Jahre und um einen Zielkonflikt: Windkraft gegen Landschaftsschutz. Im Zweifel müsse man sich für die Energiewende entscheiden und daher sei auch er froh über den Satz von Kreisrat Michael Berninger.

Tagesordnungspunkt 6:

Mitgliedschaft des Landkreises Miltenberg in der Landesarbeitsgruppe der Freiwilligen-Agenturen/Freiwilligen-Zentren lagfa bayern

Herr Rüth erläutert, die lagfa bayern e.V. ist die „Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligen-Agenturen / Freiwilligen-Zentren / Koordinierungsstellen in Bayern e.V.“ und besteht seit 1998. Dieser Zusammenschluss der lokalen FA/FZ stärkt die kommunale Infrastruktur zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Außerdem dient er als fachliches Netzwerk für die freiwilligen und beruflichen MitarbeiterInnen der FA/FZ.

Ziele der lagfa bayern e.V. sind:

Die Stärkung der kommunalen Infrastruktur zur Förderung und Vernetzung des bürgerschaftlichen Engagements und des Ehrenamtes,
die Unterstützung der bayerischen FA/FZ in ihrer Arbeit,
die Förderung der Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement

Die lagfa bayern e.V. bietet:

Gründungs- und Aufbauhilfe von neuen FA/FZ für Städte, Gemeinden, Landkreise und lokale Initiativen,
Beratung vor Ort, Bereitstellung von Informationsmaterial zu möglichen Aufgaben und Projekten von FA/FZ,
Auskunft über Organisationsformen, Trägerschaft, Finanzierung und Fördermöglichkeiten,
Aktionen für mehr Anerkennung von bürgerschaftlichem Engagement,
Organisation von Tagungen und Fortbildungen,
Entwicklung von Qualitätsstandards,
Aufbau von Netzwerken zu Wirtschaft und Politik,
Öffentlichkeitsarbeit durch Vertretung der FA/FZ auf Landesebene und Informationen zur laufenden Arbeit von FA/FZ und ihren Projekten.

Mitglieder erhalten u.a. interessante Preisnachlässe bei den Fortbildungsangeboten der lagfa und Zugang zu Zuschüssen. Der Jahresbeitrag beträgt 60,-- Euro.

Der Kreisausschuss fasst einstimmig den

B e s c h l u s s :

Der Landkreis Miltenberg wird Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligen-Agenturen/Freiwilligen-Zentren lagfa bayern.

Tagesordnungspunkt 7:

Berufung des Landkreiswahlleiters und des stellvertretenden Landkreiswahlleiters für die Kommunalwahlen 2014

Herr Fieger erläutert die Beschlussvorlage, gemäß Art. 5 Abs. 1 GLKrWG beruft der Kreistag oder an seiner Stelle der Kreisausschuss den Landrat, den Stellvertreter des Landrats, einen seiner weiteren Stellvertreter, einen sonstigen Kreisrat oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landratsamts zum Wahlleiter für die Landkreiswahlen. Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen.

Zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen oder zu dessen Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder bei diesen Wahlen Beauftragter für den Wahlvorschlag oder dessen Stellvertretung ist; entsprechendes gilt bei Landkreiswahlen.

Gemäß § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Miltenberg ist der Kreisausschuss für die Berufung des Landkreiswahlleiters und des stellvertretenden Landkreiswahlleiters zuständig.

Der Kreisausschuss fasst einstimmig den

B e s c h l u s s :

Zum Landkreiswahlleiter für die Kommunalwahlen 2014 wird Herr Oberregierungsrat Oliver Feil berufen. Zum stellvertretenden Landkreiswahlleiter wird Herr Regierungsdirektor Lothar Leiblein berufen.

Tagesordnungspunkt 8:

Konzept und Richtlinien zur modularen Qualifizierung der Beamtinnen und Beamten des Landkreises

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt und für die Sitzung im Oktober erneut vorgesehen.

Tagesordnungspunkt 9:

Halbjahresbericht der Wirtschaftlichen Einheiten

Frau Erfurth erstattet den Halbjahresbericht der Wirtschaftlichen Einheiten anhand beiliegender Präsentation.

Landrat Schwing dankt ihr, Kreisrat Dr. Fahn ist erfreut über die positive Entwicklung und die Wende im Bereich des Jugendamtes, auch Kreisrat Dr. Schüren spricht Lob aus.

Der Kreisausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 10:

Jahresabschluss 2011 des Landkreises Miltenberg;

a) örtliche Prüfung

b) Feststellung

Herr Wöber erläutert:

- a) Der Jahresabschluss 2011 wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss örtlich geprüft. Alle Ergebnisse des Jahresabschlusses sind im Prüfungsbericht vom 15.07.2013 enthalten. Den Bericht kann jedes Mitglied des Kreistages im Kreisrechnungsprüfungsamt einsehen. Auch eine Vorstellung des Berichts in den Fraktionssitzungen ist nach Terminvereinbarung möglich.
- b) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 01.07.2013 dem Kreisausschuss und dem Kreistag die Feststellung des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen empfohlen.

Der Kreisausschuss fasst einstimmig den

B e s c h l u s s :

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Jahresabschluss 2011 des Landkreises Miltenberg mit folgenden Ergebnissen gemäß Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern festzustellen:

Ergebnisrechnung

Gesamtbetrag der Erträge	96.394.788,40 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	91.545.795,52 €
Saldo	+ 4.848.992,88 €

Finanzrechnung

Laufende Verwaltungstätigkeit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	94.206.226,01 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	79.978.194,97 €
Saldo	+ 14.228.031,04 €

Investitionstätigkeit

Gesamtbetrag der Einzahlungen	2.857.333,54 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	9.407.637,46 €
Saldo	- 6.550.303,92 €

Finanzierungstätigkeit

Gesamtbetrag der Einzahlungen	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	5.172.634,00 €
Saldo	- 5.172.634,00 €

Finanzmittelüberschuss

2.505.093,12 €

Liquide Mittel

24.883.724,77 €

Vermögensrechnung (Schlussbilanz)

Summe Aktiva und Passiva **173.591.583,16 €**

In die Feststellung werden die weiteren Bestandteile des Jahresabschlusses, die Teilrechnungen und der Planvergleich, der Anhang mit Anlagen und der Rechenschaftsbericht einbezogen.

Tagesordnungspunkt 11:

Rechnungsjahr 2011 - Erteilung der Entlastung

Herr Wöber erklärt, der Jahresabschluss 2011 wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft. Nach Art. 88 LKrO kann nach Durchführung der örtlichen Prüfung und der Feststellung des Jahresabschlusses anschließend die Entlastung erteilt werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 01.07.2013 dem Kreisausschuss und dem Kreistag empfohlen, für 2011 die Entlastung nach Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern zu erteilen.

Der Kreisausschuss fasst einstimmig den

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, für 2011 die Entlastung nach Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern zu erteilen.

Grundlage dieses Vorschlags ist der Bericht zur örtlichen Prüfung des doppelischen Jahresabschlusses 2011 des Landkreises Miltenberg.

Tagesordnungspunkt 12:

Jahresabschluss 2011 – Verwendung des Jahresüberschusses

Herr Wöber erklärt, mit dem Jahresabschluss ist über die Ergebnisverwendung zu entscheiden. Hier gibt es nach § 24 Abs. 2 KommHV-Doppik zwei Möglichkeiten:

1. Zuführung zur Allgemeinen Rücklage
2. Zuführung zur Ergebnisrücklage

Nur Jahresüberschüsse, die der Ergebnisrücklage zugeführt werden, stehen in späteren Jahren zur Verrechnung mit Jahresfehlbeträgen entsprechend der Regelung des § 24 Abs. 3 KommHV-Doppik zur Verfügung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt daher in Abstimmung mit der Kämmerei des Landkreises dem Kreisausschuss und dem Kreistag, den Jahresüberschuss der Ergebnisrücklage zuzuführen.

Der Kreisausschuss fasst einstimmig den

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Jahresüberschuss gem. § 24 Abs. 2 KommHV-Doppik der Ergebnisrücklage zuzuführen.

Tagesordnungspunkt 13:

Jahresrechnungen 2010 bis 2012 der Allgemeinen Wohltätigkeitsstiftung - Feststellung

Herr Wöber erklärt:

- c) Der Jahresrechnungen 2010 bis 2012 der Allgemeinen Wohltätigkeitsstiftung wurden vom Rechnungsprüfungsausschuss örtlich geprüft. Alle Ergebnisse der Jahresrechnungen sind im Prüfungsbericht vom 15.07.2013 enthalten. Den Bericht kann jedes Mitglied des Kreisausschusses im Kreisrechnungsprüfungsamt einsehen.
- d) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.07.2013 dem Kreisausschuss die Feststellung der Jahresrechnungen mit seinen Anlagen empfohlen.

Der Kreisausschuss fasst einstimmig den

Beschluss:

Der Kreisausschuss stellt die Jahresrechnungen 2010 bis 2012 der Allgemeinen Wohltätigkeitsstiftung mit folgenden Ergebnissen gemäß Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern fest:

Eigenkapital

	2010	2011	2012
Vermögen	50.173,29 €	40.258,28 €	40.466,76 €
Ergebnisvortrag	- 9.915,01 €	+ 208,48 €	- 7.806,77 €
Eigenkapital/ Liquide Mittel	40.258,28 €	40.466,76 €	32.659,99 €
Grundstock- vermögen	15.052,02 €	15.368,12 €	15.669,16 €
Leistung für Stiftungs- zwecke	10.081,29 €	0,00 €	8.013,96 €

In die Feststellung werden die weiteren Bestandteile der Jahresrechnungen einbezogen.

Tagesordnungspunkt 14:

Allgemeine Wohltätigkeitsstiftung Jahresrechnungen 2010 bis 2012 – Erteilung der Entlastung

Herr Wöber erläutert, die allgemeine Wohltätigkeitsstiftung verfügte am 31.12.2012 über ein Stiftungsvermögen von 32.659,99 €. Das Grundstockvermögen beträgt zum 31.12.2012 15.669,16 €.

Insgesamt wurden im Zeitraum 2010 - 2012 Leistungen in Höhe von 18.095,25 € an verschiedene Empfänger gewährt. Die Leistungsgewährungen standen mit dem Stiftungszweck in Einklang.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 01.07.2013 dem Kreisausschuss empfohlen, der Allgemeinen Wohltätigkeitsstiftung für die Jahre 2010 bis 2012 die Entlastung nach Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern zu erteilen.

Der Kreisausschuss fasst einstimmig den

Beschluss:

Der Kreisausschuss erteilt für die Jahresrechnungen 2010 bis 2012 der „Allgemeinen Wohltätigkeitsstiftung“ die Entlastung.

Tagesordnungspunkt 15:

Jahresrechnungen 2007 bis 2011 der Joseph Anton Rohe'schen Altenheimstiftung - Feststellung

Herr Wöber erläutert:

- e) Der Jahresrechnungen 2007 bis 2011 der Joseph Anton Rohe'schen Altenheimstiftung wurden vom Rechnungsprüfungsausschuss örtlich geprüft. Alle Ergebnisse der Jahresrechnungen sind im Prüfungsbericht vom 01.07.2013 enthalten. Den Bericht kann jedes Mitglied des Kreisausschusses im Kreisrechnungsprüfungsamt einsehen.
- f) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 01.07.2013 dem Kreisausschuss die Feststellung der Jahresrechnungen mit seinen Anlagen empfohlen.

Der Kreisausschuss fasst einstimmig den

Beschluss:

Der Kreisausschuss stellt die Jahresrechnungen 2007 bis 2011 der Joseph Anton Rohe'schen Altenheimstiftung mit folgenden Ergebnissen gemäß Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern fest:

Ergebnisrechnung

	2007	2008	2009	2010	2011
Aufwendungen	3.978.748,63 €	4.152.378,92 €	4.115.869,26 €	4.232.382,19 €	4.361.986,06 €
Erträge	4.048.206,69 €	4.083.720,68 €	4.082.629,55 €	4.136.848,92 €	4.258.391,03 €
Saldo	+ 69.458,06 €	- 68.658,24 €	- 33.239,71 €	- 95.533,27 €	-103.595,03 €

Liquide Mittel

2007	2008	2009	2010	2011
1.663.534,60 €	1.675.462,88 €	1.705.660,66 €	1.679.604,55 €	1.631.780,36 €

Bilanz:

	2007	2008	2009	2010	2011
Anlagevermög.	8.174.706,46 €	7.968.711,46 €	7.769.339,94 €	7.557.039,94 €	7.358.230,73 €
Eigenkapital	5.457.104,31 €	5.526.391,67 €	5.457.733,43 €	5.424.493,72 €	5.328.960,45 €
Verbindlichk.	1.117.214,95 €	1.140.112,82 €	1.029.191,94 €	1.050.221,43 €	938.672,93 €
Bilanzsumme	9.949.593,92 €	9.841.156,08 €	9.612.161,33 €	9.466.335,96 €	9.126.167,68 €

In die Feststellung werden die weiteren Bestandteile der Jahresrechnungen, die Teilrechnungen und die Planvergleiche, die Anhänge mit Anlagen und die Rechenschaftsberichte einbezogen.

Tagesordnungspunkt 16:

**Joseph Anton Rohe'sche Altenheimstiftung Jahresrechnungen 2007 bis 2011 –
Erteilung der Entlastung**

Herr Wöber erklärt, die Stiftung ist der Erfüllung des Stiftungszwecks angemessen nachgekommen. Die Prüfung der Jahresrechnungen 2007 bis 2011 durch den Rechnungsprüfungsausschuss hat ergeben, dass die Stiftung genügend Einnahmen erzielt hat, um die laufenden Ausgaben zu tätigen; allerdings wurde für die Zukunft nicht genug verdient, um den bereits eingetretenen Werteverlust des Anlagevermögens vollständig auszugleichen. An Lösungsmöglichkeiten hierfür wird derzeit gearbeitet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 01.07.2013 dem Kreisausschuss empfohlen, für die Jahre 2007 bis 2011 die Entlastung nach Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern zu erteilen.

Der Kreisausschuss fasst einstimmig den

Beschluss:

Der Kreisausschuss erteilt für die Jahresrechnungen 2007 bis 2011 der „Joseph Anton Rohe'schen Altenheimstiftung“ die Entlastung.

Tagesordnungspunkt 17:

Anfragen

Es liegen keine Anfragen vor.

gez.

Schwing
Vorsitzender

gez.

Wagner
Schriftführerin